

Ambassadorshof / Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 11
famel@ddi.so.ch
www.aso.so.ch

FamEL-Merkblatt 01: Stand 8. Juli 2018

ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN FÜR EINKOMMENSCHWACHE FAMILIEN (FAMEL)

EINFÜHRUNG

- 1** Die Ergänzungsleistungen für Familien helfen dort, wo die Einkommen nicht die Lebenskosten decken. Mit diesen Leistungen soll die Familienarmut verringert und vermieden werden, dass einkommensschwache Familien Sozialhilfe beziehen müssen.

- 2** Ergänzungsleistungen für Familien werden durch den Kanton Solothurn ausgerichtet und bestehen aus jährlichen Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden.

- 3** Personen haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien, wenn sie folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:
 - * sie haben Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Kanton Solothurn und erfüllen diese Voraussetzungen ununterbrochen während 2 Jahren unmittelbar vor dem Zeitpunkt, von welchem an Ergänzungsleistungen für Familien beantragt werden;
 - * sie leben in häuslicher Gemeinschaft mit Kindern unter 6 Jahren;
 - * sie erzielen ein Bruttoeinkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit
 1. bei Familien mit mindestens einem Kind unter 3 Jahren und
 - a) einer erwachsenen Person von mehr als 7'500 Franken
 - b) zwei erwachsenen Personen von mehr als 30'000 Franken
 2. bei Familien ohne Kinder unter 3 Jahren und
 - a) einer erwachsenen Person von mehr als 15'000 Franken
 - b) zwei erwachsenen Personen von mehr als 30'000 Franken(Kinder- und Ausbildungszulagen nach FamZG respektive FLG zählen nicht zum Bruttoeinkommen um die Anspruchsvoraussetzungen zu erfüllen.)

 - 4** Die jährlichen Ergänzungsleistungen für Familien entsprechen dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen, dürfen aber im Kalenderjahr das Doppelte des jährlichen Mindestbetrages der Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5 AHVG nicht überschreiten. Zählt die Familie mehr als zwei Kinder, wird dieser Höchstbetrag für jedes weitere Kind um 5'000 Franken hinaufgesetzt.

EINFÜHRUNG

5 Folgende Ausgaben werden in die Berechnung aufgenommen:

- * Kantonale Durchschnittsprämien für Krankenpflegeversicherung. Besteht ein Leistungsanspruch, wird nur die effektive Prämie der Grundversicherung, maximal jedoch die kantonale Durchschnittsprämie ausbezahlt;
- * Beiträge an AHV, IV und EO;
- * geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, z.B. Alimente;
- * Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen bis zur Höhe des Bruttoertrags der Liegenschaft;
- * der jährliche Mietzins und die damit zusammenhängenden Nebenkosten einer Wohnung. Bei Personen, die in einer Liegenschaft wohnen, die ihnen gehört, wird als Mietzins der Eigenmietwert angerechnet. Es können höchstens 15'000 Franken jährlich als Ausgaben anerkannt werden.
- * nachgewiesene Kosten für die externe Betreuung von Kindern unter 6 Jahren bis maximal 6'000 Franken je Kind;
- * für den allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr:

für Alleinstehende	19'290 Franken
für Ehepaare	28'935 Franken
für die ersten zwei Kinder je	10'080 Franken
für zwei weitere Kinder je	6'720 Franken
für jedes weitere Kind	3'360 Franken

Der Regierungsrat kann den Betrag für den Lebensbedarf und den Betrag für die Mietzinsausgaben jeweils um maximal 20 Prozent vermindern.

6 Als Einkommen werden angerechnet:

- * Hypothetisches Nettoerwerbseinkommen:

Bei Familien mit mindestens einem Kind unter 3 Jahren und
einer erwachsenen Person 10'000 Franken
zwei erwachsenen Personen 40'000 Franken

Bei Familien ohne Kinder unter 3 Jahren und
einer erwachsenen Person 20'000 Franken
zwei erwachsenen Personen 40'000 Franken

Das tatsächlich erzielte jährliche Nettoerwerbseinkommen, welches über den obgenannten Beträgen liegt, wird bis zu nachstehenden Beträgen zu 80 % angerechnet:

- a) 10'000 Franken bei Familien mit einer erwachsenen Person
- b) 20'000 Franken bei Familien mit zwei erwachsenen Personen

- * Vom gesamten Reinvermögen der Familie wird ein Zehntel angerechnet, soweit es 40'000 Franken übersteigt; Ebenso werden Einkünfte aus Vermögen wie Zinsen, Miete, Untermiete, Pacht oder Nutzniessung angerechnet;
- * der Eigenmietwert der Wohnung;
- * familienrechtliche Unterhaltsbeiträge wie Alimente;
- * Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist;
- * zusätzlich werden bei selbstbewohnten Liegenschaften 112'500 Franken nicht als Vermögen berücksichtigt; sofern dieser Freibetrag überschritten wird, wird ein Teil davon als Einkommen angerechnet.
- * Kinder- und Ausbildungszulagen nach FamZG respektive FLG

- 7** Nicht als Einkommen angerechnet werden:
- * Verwandtenunterstützung nach den Artikeln 328 und 329 ZGB;
 - * öffentliche oder private Leistungen der Fürsorge und Sozialhilfe;
 - * Hilflosenentschädigung der Sozialversicherungen (mit Ausnahmen bei Heimaufenthalt);
 - * Stipendien und andere Unterstützungsbeiträge für die Ausbildung
-

- 8** Falls eine voraussichtlich längere Zeit dauernde Verminderung oder Erhöhung der anrechenbaren Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen oder des anrechenbaren Vermögens eintritt und die Änderung weniger als 500 Franken pro Monat ausmacht, wird auf eine Anpassung verzichtet.

Hat das Bruttoeinkommen in den sechs Monaten vor Einreichen einer Anmeldung selbstverschuldet abgenommen, wird auf das höhere Bruttoeinkommen abgestellt.

ANTRAG UND ENTSCHEIDUNG, BEGINN UND ENDE DES ANSPRUCHS

- 9** Antragsformulare können auf der Homepage des Amtes für soziale Sicherheit (www.aso.so.ch) heruntergeladen werden. Selbstverständlich verschicken wir die Antragsformulare auf telefonische Bestellung hin auch in Papierform.
-

- 10** Den Entscheid über Anmeldungen zum Bezug von Ergänzungsleistungen für Familien eröffnet das Amt für soziale Sicherheit des Kantons Solothurn schriftlich mittels einer Mitteilung. Falls die/der Betroffene mit dem Entscheid nicht einverstanden ist, so kann sie/er beim Amt für soziale Sicherheit eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.
-

- 11** Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien besteht erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist und die Voraussetzungen für die Ausrichtung erfüllt sind. Rückwirkende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden. Der Anspruch verfällt auf Ende des Monats, in dem eine der Voraussetzungen wegfällt (vgl. Ziffer 3 hiervor).

Gesuche um Ergänzungsleistungen für Familien sind dem Amt für soziale Sicherheit, FamEL, Ambassadorsenhof/Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn einzureichen (vgl. Ziffer 9 hiervor).

- 12** Der Leistungsanspruch auf Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien wird innerhalb einer Rahmenfrist von zwei Jahren einer regulären Überprüfung unterzogen. Im Rahmen dieser Überprüfung werden sämtliche Einnahmen, Vermögen und Ausgaben überprüft und gegebenenfalls angepasst.
-

AUSKÜNFTE

- 13** Für Auskünfte steht das Amt für soziale Sicherheit, Fachstelle FamEL, zur Verfügung. Falls Sie ein persönliches Beratungsgespräch wünschen, bitten wir um eine vorgängige telefonische Terminvereinbarung.
-

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Amt für soziale Sicherheit
Famelienergänzungsleistungen

Ambassadorshof / Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 11
famel@ddi.so.ch
www.aso.so.ch

*Herausgegeben vom Amt für soziale Sicherheit des Kantons Solothurn.
Ausgabe Dezember 2017*

Dieses Merkblatt kann beim Amt für soziale Sicherheit des Kantons Solothurn bezogen werden.

Es ist ebenfalls auf der Internetseite unter www.aso.so.ch verfügbar.